

Änderungsvereinbarung vom 15.03.2023

Zwischen

AOK Baden-Württemberg
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Johannes Bauernfeind
(„AOK“)



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG
Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln
vertreten durch den Vorstand Dr. Axel Wehmeier und Martina Simon
(„HÄVG“)



**HÄVG Hausärztliche
Vertragsgemeinschaft AG**

MEDIVERBUND AG
Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart
vertreten durch die Vorstände Frank Hofmann und Dr. Wolfgang Schnörer
(„MEDIVERBUND“)



Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands Prof. Dr. med. Nicola Buhlinger-Göpfarth
(„Hausärzteverband Baden-Württemberg“)



**DEUTSCHER
HAUSÄRZTEVERBAND**

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Liebknechtstraße 29, 70565 Stuttgart
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Werner Baumgärtner
(„MEDI e.V.“)



und

BVKJ-Service GmbH
Mielenforster Straße 4, 51069 Köln
vertreten durch die Geschäftsführerin Anke Emgenbroich
(„BVKJ-Service GmbH“)



(einzeln oder gemeinsam auch **„Vertragspartner“**)

Präambel

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern wurde mit Datum vom 08.05.2008 ein Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V geschlossen. Um den spezifischen Belangen der kinder- und jugendärztlichen Versorgung innerhalb der Hausarztzentrierten Versorgung Rechnung zu tragen, wurde zum 01.07.2013 ein Versorgungsmodul für Kinder- und Jugendärzte eingeführt.

Vertragsanpassungen zum HZV-Vertrag (Pädiatrie Modul)

Die AOK Baden-Württemberg, die BVKJ-Service GmbH, die MEDIVERBUND AG, die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG AG), MEDI Baden-Württemberg e.V. und der Deutsche Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. stimmen darin überein, dass die **Anlage 12a** wie folgt angepasst wird:

1. Anpassung der Anlage 12a zum 01.01.2023:

Die HZV-Vertragspartner vereinbaren mit rückwirkender Wirkung zum 01.01.2023 eine Anpassung der aktuell geltenden Vergütungsanlage des HZV-Vertrages (Pädiatrie-Modul – Anlage 12a). Die Einzelleistung Impfungen 1 wird von 10 EUR auf **11 EUR je Impfung** angehoben und die Einzelleistung Impfungen 2 wird von 15 EUR auf **17 EUR je Impfung** angehoben.


Bezeichnung der HZV-Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Impfungen 1	Einfach- und Mehrfachimpfungen nur gemäß den STIKO-Richtlinien bzw. der Satzungsleistung der AOK und Dokumentation in der Vertragssoftware. Der Patient muss ärztlich behandelt werden.	KINDER-/JUGENDÄRZTE können Impfungen nur gemäß den STIKO-Richtlinien bzw. der Satzungsleistung der AOK abrechnen. Die Leistung beinhaltet die Beratung der Eltern sowie das Führen und Ausfüllen eines Impfpasses. Eine zusätzliche Abrechnung einer Vertreter- oder Zielauftragspauschale ist nicht möglich. Ein persönlicher KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontakt (APK) muss stattgefunden haben.	11,00 € / Impfung
Impfungen 2	Sechsfachimpfungen und HPV- Impfungen nur gemäß den STIKO- Richtlinien bzw. der Satzungsleistung der AOK und Dokumentation in der Vertragssoftware. Der Patient muss ärztlich behandelt werden	KINDER-/JUGENDÄRZTE können Impfungen nur gemäß den STIKO-Richtlinien bzw. der Satzungsleistung der AOK abrechnen. Die Leistung beinhaltet die Beratung der Eltern sowie das Führen und Ausfüllen eines Impfpasses. Eine zusätzliche Abrechnung einer Vertreter- oder Zielauftragspauschale ist nicht möglich. Ein persönlicher KINDER-/JUGENDARZT/Arzt-Patienten-Kontakt (APK) muss stattgefunden haben.	17,00 € / Impfung

2. Anpassung der Anlage 12a zum 01.07.2023:

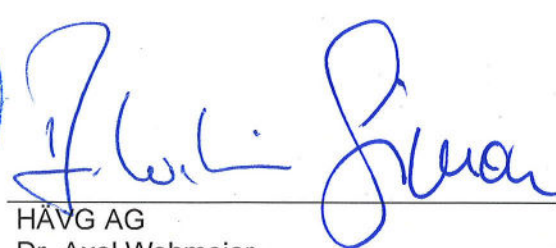
Die HZV-Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.07.2023 eine Anpassung der Vergütungsanlage des HZV-Vertrages (Pädiatrie-Modul – Anlage 12a). Die (kontaktunabhängige) Grundpauschale P1 wird von 30 EUR auf **35 EUR je Versichertenteilnahmejahr** angehoben.


Bezeichnung der HZV-Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
(kontaktunabhängige Grundpauschale) P1	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhalten einer apparativen Mindestausstattung (kinder- und jugendgerechte Praxisausstattung mit Wärmelampe, Säuglingswaage, Stadiometer, RR-Manschetten in altersentsprechenden Größen, Spirometer mit FEV1-Bestimmung, Pulsoxymeter, Behandlungsplatz zur Durchführung einer Inhalationstherapie, Geräte zur Durchführung von Seh- und Hörtest, pädiatrischer Notfallkoffer mit Mindestinhalt gemäß Anlage 2a • Vorhalten einer onlinefähigen IT • Ausstattung der Praxis mit einem nach BMV-A zertifizierten Arztinformationssystem • Ausstattung mit Vertragssoftware / Hardware • Technische Voraussetzungen zum Führen eines elektronischen Patientenpasses (AOK-Patientenpass) • Angebot einer werktäglichen Sprechstunde sowie mindestens einer Abendsprechstunde bis 20.00 Uhr (Terminsprechstunde) pro Woche • Präsenzlabor: Urinstix und Strep A (EBM-Ziffern: 32033 und 32152) • Entwicklungsdiagnostik: Vorhaltung und Anwendung standardisierter Entwicklungsdiagnostik mit Sprach- und Entwicklungstests (z.B. FRAKIS, SSV, SBE-2/3-KT, HASE, Denver, Griffiths, BUEGA, Movement- ABC u.a.) 	<p>P1 wird einmalig pro eingeschriebenen HZV-Versicherten und Versichertenteilnahmejahr vergütet. Ein Versichertenteilnahmejahr („Versichertenteilnahmejahr“) ist das Jahr ab Beginn der Teilnahme des HZV-Versicherten an der HZV; Beginn der Teilnahme ist der erste Tag des Quartals, in dem der HZV-Versicherte als solcher gilt, § 4 Abs. 3 des Vertrages.</p> <p>P1 wird im Zuge der Abrechnung des ersten Abrechnungsquartals bezogen auf den jeweiligen HZV-Versicherten in voller Höhe ausbezahlt.</p> <p>Werden in einem Quartal weitere HAUSÄRZTE bzw. KINDER-/JUGENDÄRZTE durch den HZV-Versicherten aufgesucht, so werden alle KINDER-/JUGENDÄRZTE bzw. HAUSÄRZTE mit Ausnahme des gewählten KINDER-/JUGENDARZTES als Vertreter betrachtet (s. Vertreterpauschale). Der oder die weiteren KINDER-/JUGENDÄRZTE bzw. HAUSÄRZTE haben keinen Anspruch auf die Auszahlung von P1. Gewählter KINDER-/JUGENDARZT ist der KINDER-/JUGENDARZT, der auf der letzten gültigen Teilnahmeerklärung des HZV-Versicherten als solcher angegeben ist.</p> <p>Erfolgt vor Ablauf von 12 Monaten ein Arztwechsel oder ein Ausscheiden des HZV-Versicherten aus der HZV, wird die P1 rückwirkend angepasst und ist zurückzuzahlen (§ 19b Abs. 5 des Vertrages). Für jedes begonnene Quartal erhält der betreuende KINDER-/JUGENDARZT einen Anteil von einem Viertel der Summe von P1 und etwaiger Zuschläge auf P1.</p> <p>Bei einem Wechsel des KINDER-/JUGENDARZTES beginnt für den neuen KINDER-/JUGENDARZT vergütungstechnisch ein neues Versichertenteilnahmejahr.</p> <p>Strep A (32152): Ziffer darf nicht über KV abgerechnet werden, auch wenn diese nicht im GZK enthalten ist.</p>	<p>35,00 € / Versicherten- teilnahmejahr</p>

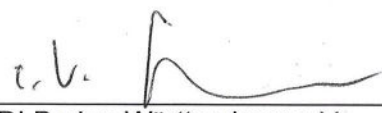
Stuttgart, den 15.03.2023



AOK Baden-Württemberg
Jürgen Graf




HÄVG AG
Dr. Axel Wehmeier
Martina Simon


Deutscher Hausärzteverband,
LV Baden-Württemberg
Prof. Dr. med. Nicola Buhlinger-Göpfarth


MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner


MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann
Dr. Wolfgang Schnörer


BVKJ-Service GmbH
Anke Emgenbroich